

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der dem Kläger mit E-Mail vom 24. September 2015 mitgeteilten Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO), ihn nicht zur nächsten Phase des „Allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/306/15 auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen“ zuzulassen, mit dem eine Einstellungsreserveliste namentlich für „Rechts- und Sprachsachverständige (m/w) (AD7) für die französische Sprache“ am Gerichtshof der Europäischen Union erstellt werden sollte, sowie der im Rahmen des Auswahlverfahrens getroffenen Auswahl- und Ernennungsentscheidungen

Tenor

1. Die Herrn Alain Laurent Brouillard mit E-Mail vom 24. September 2015 mitgeteilte Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO), ihn nicht zur nächsten Phase des „Allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/306/15 auf der Grundlage von Befähigungsnachweisen und Prüfungen“ zuzulassen, mit dem eine Einstellungsreserveliste namentlich für „Rechts- und Sprachsachverständige (m/w) (AD7) für die französische Sprache“ am Gerichtshof der Europäischen Union erstellt werden sollte, wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Herr Brouillard und die Europäische Kommission tragen jeweils ihre eigenen Kosten, einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes, in dem der Beschluss vom 20. Januar 2016, Brouillard/Kommission (F-148/15 R), ergangen ist.

⁽¹⁾ ABl. C 59 vom 15.2.2016 (Rechtssache ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen F-148/15 im Register der Kanzlei eingetragen, am 1.9.2016 dann auf das Gericht der Europäischen Union übertragen).

Urteil des Gerichts vom 3. Oktober 2017 — PM/ECHA

(Rechtssache T-656/16) ⁽¹⁾

(REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für KMU — Bestimmung der Unternehmensgröße — Überprüfung der Erklärung des Unternehmens durch die ECHA — Aufforderung zur Vorlage von Beweisen für die KMU-Eigenschaft — Entscheidung, mit der ein Verwaltungsentgelt festgesetzt wird)

(2017/C 402/40)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: PM (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Zambrano Almero)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Maurage, J.-P. Trnka und M. Heikkilä, dann J.-P. Trnka und M. Heikkilä im Beistand von Rechtsanwalt C. Garcia Molyneux)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Entscheidung SME(2016) 3198 der ECHA vom 12. Juli 2016, mit der festgestellt wird, dass die Klägerin nicht die erforderlichen Beweise beigebracht habe, um die ermäßigte Gebühr für mittlere Unternehmen in Anspruch nehmen zu können, und gegen sie ein Verwaltungsentgelt festgesetzt wird

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. PM trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA).

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 31.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 17. Oktober 2017 — Murka/EUIPO (SCATTER SLOTS)

(Rechtssache T-704/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke SCATTER SLOTS — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001] — Durch Benutzung erlangte Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2017/C 402/41)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Murka Ltd (Tortola, Britische Jungferninseln) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Santos Rodriguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juni 2016 (Sache R 471/2016-1) über die Anmeldung des Wortzeichens SCATTER SLOTS als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Murka Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 454 vom 5.12.2016.

Urteil des Gerichts vom 6. Oktober 2017 — Karelia/EUIPO (KARELIA)

(Rechtssache T-878/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke KARELIA — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2017/C 402/42)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Ino Karelia (Kalamata, Griechenland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Karpathakis)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: L. Rampini)